

Sehr geehrter Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitarbeiterin,

wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass nach §7 Bundesurlaubsgesetz bzw., bei Vorliegen einer Tarifgebundenheit, nach §37.6 Manteltarifvertrag der Urlaub während des Kalenderjahres genommen werden muss.

Der Urlaub verfällt demnach regelmäßig am 31.12. des Kalenderjahres.

Die Übertragung Ihrer Urlaubsansprüche ist nur in Ausnahmefällen (dringende betriebliche Gründe oder persönliche Gründe, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit) in das nächste Kalenderjahr möglich. Aber auch im Falle der Übertragung erlischt der Urlaub grundsätzlich, wenn er nicht bis zum 31.03. des Folgejahres genommen wird.

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass ich die Regelung zum Urlaubsverfall verstanden habe.

Viersen, den _____

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)